

Haus- und Besucherordnung für das Friedrich-Wolf-Theater der Stadt Eisenhüttenstadt

(Neufassung vom 31. März 2011, in Kraft zum 05.04.2011, Amtsblatt 07/2011)

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL Teil I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBL Teil I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 30. März 2011 folgende Entgeltordnung beschlossen:

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Besucherordnung gilt für das Friedrich-Wolf-Theater und die Freilichtbühne und regelt den Besuch von Veranstaltungen, die Teilnahme an Angeboten, die Nutzung und Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit.
2. Die Haus- und Besucherordnung ist für alle Besucher und Nutzer verbindlich. Sie ist als Aushang im Eingangsbereich des Friedrich-Wolf-Theaters und der Freilichtbühne jedem Besucher zugänglich und darüber hinaus im Verwaltungsbereich der Einrichtung einsehbar.
3. Mit der Inanspruchnahme der im Punkt 1 genannten Angebote erkennt jeder Besucher die Haus- und Besucherordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
4. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
5. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Ordnung im Friedrich-Wolf-Theater und der Freilichtbühne zuwider läuft.
6. Das Rauchen ist im Gebäude des Friedrich-Wolf-Theaters und der Freilichtbühne verboten.
7. Der Verzehr von Speisen und Getränken im Theatersaal ist nur während der eigens dafür ausgewiesenen Veranstaltungen gestattet.
8. Besuchern, die unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, wird kein Einlass gewährt.
9. Das Mitführen von Tieren mit Ausnahme von Blindenführhunden ist nicht gestattet.
10. Das Betreten der Bühnenbereiche, der technischen Bereiche und der Künstlergarderoben ist für Besucher nicht gestattet.
11. Das Personal des Friedrich-Wolf-Theaters übt gegenüber den Besuchern und Nutzern der Angebote das Hausrecht aus. Den Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Besucher und Nutzer, die gegen die Haus- und Besucherordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch der Veranstaltungen bzw. von der Nutzung der Angebote ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das entrichtete Eintrittsentgelt bzw. Entgelt nicht zurückerstattet.

12. Bei Ausbruch von Bränden oder anderer Katastrophen ist Ruhe zu bewahren und der Besucher und Nutzer hat die Weisungen von Rettungs- und Einsatzkräften, die Weisungen mittels Lautsprecherdurchsagen und die Weisungen des Aufsichtspersonals oder des diensthabenden Leiters zu befolgen. Das Verlassen des Gebäudes geschieht nur über die dafür ausgewiesenen Fluchtwege. Die Ausgabe der Garderobe erfolgt erst nach der Gefahrenbeseitigung.
13. Bei besonderen Veranstaltungen/ Angeboten können seitens der Leitung des Friedrich-Wolf-Theaters Ausnahmen zur Haus- und Besucherordnung zugelassen werden, ohne dass es einer gesonderten Aufhebung dieser bedarf.

II. Inanspruchnahme der Einrichtung

1. Die Öffnungszeiten des Friedrich-Wolf-Theaters und der Freilichtbühne richten sich nach der Veranstaltungstätigkeit und den kulturellen Angeboten zur Selbstbetätigung, so dass der Bedarfslage der Besucher und Nutzer weitestgehend entsprochen wird.
2. Jeder Besucher/ Nutzer hat die Möglichkeit, Eintrittskarten für jede im freien Verkauf angebotene Veranstaltung bzw. für andere Angebote käuflich zu erwerben.
3. Die erworbenen Karten berechtigen den Besucher zum Eintritt für die Veranstaltungen bzw. zur Nutzung der anderen Angebote, zu der die Eintrittskarten Gültigkeit haben.
4. Für verloren gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Erworbenene Karten sind generell vom Umtausch ausgeschlossen
5. Am Veranstaltungstag sind Karten jeweils eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn bei der Abendkasse am Veranstaltungsort erhältlich. Mit Veranstaltungsbeginn wird der Kartenverkauf geschlossen. Reservierungen von Karten sind bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich

III. Pflichten der Besucher und Nutzer

1. Die Besucher und Nutzer sind verpflichtet, die Veranstaltungsräume und ihre Einrichtungen sorgsam zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung zu unterlassen.
2. Die Besucher haben die Pflicht, ihre Garderobe für Veranstaltungen, die im Theatersaal des Friedrich-Wolf-Theaters stattfinden, abzugeben. Wertgegenstände, Schmuck, Personaldokumente und Bargeld werden nicht entgegengenommen.
3. Jede Beschädigung ist dem Personal der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
4. Mutwillige Beschädigungen an den Einrichtungsgegenständen werden strafrechtlich verfolgt. Der Schadenverursacher ist zum vollen Schadenersatz verpflichtet.

IV. Haftung

1. Die Einrichtungen des Friedrich-Wolf-Theaters und der Freilichtbühne sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung Verunreinigung oder Beschädigung der Einrichtung haftet der Besucher, Nutzer oder Mieter für alle Schäden, die an den überlassenen Räumen, Gegenständen und Zugangswegen der Einrichtung entstehen.
2. Die Besucher betreten die Einrichtung, einschließlich aller Nebenanlagen, auf eigene Gefahr.
3. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
4. Das Friedrich-Wolf-Theater haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

V. In-Kraft-Treten

1. Diese Haus- und Besucherordnung für die öffentliche Kultureinrichtung Friedrich-Wolf-Theater der Stadt Eisenhüttenstadt tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Besucherordnung für das Friedrich-Wolf-Theater vom 25.01.2001 außer Kraft